

bei freilich von einer zwingenden »Inspiration« der SED-Führung auszugehen ist. Im übrigen ist § 31 a.a.O. die einzige Stelle, in der die Geschäftsordnung von 1974 noch den Staatsrat erwähnt. Die Empfehlungen der Ausschüsse können sich auch auf den Ablauf der Tagungen der Volkskammer beziehen. Sie sind durch die Vertreter der Ausschüsse dem Präsidium der Volkskammer zu unterbreiten (§ 32 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974).

23 f) Art. 61 Abs. 2 enthält das für das parlamentarische System typische Zitierungsrecht. Es wird in der Geschäftsordnung von 1974 (§ 34) wiederholt. Ob es für die Ausschüsse der Volkskammer als Staatsorgane unter der Suprematie der SED Bedeutung hat, muß be zweifelt werden. Empirische Erkenntnisse liegen freilich nicht vor.

24 g) Die Geschäftsordnung von 1974 kennt weder Untersuchungsausschüsse mit besonderen Rechten, noch legt sie, wie das noch die Geschäftsordnung von 1969 (§ 25 Abs. 4) tat, ausdrücklich fest, daß die Ausschüsse Untersuchungen in Betrieben, Staats und Wirtschaftsorganen und staatlichen Einrichtungen durchführen dürfen. Eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung schien wohl mit Rücksicht auf das allgemeine Kontrollrecht in Art. 61 Abs. 1 (s. Rz. 19 zu Art. 61) überflüssig. Dieses wird durch die Pflicht der Staatsorgane zur Auskunftserteilung komplettiert (Art. 61 Abs. 2, § 34 Satz 2 Geschäftsordnung von 1974).

25 3. Arbeitsweise. Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage von Arbeitsplänen, für deren Ausarbeitung die Vorstände der Ausschüsse verantwortlich sind. Durch die Vorsitzenden kann das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben vereinbart werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Ausschüsse Arbeitsgruppen bilden. Die Ausschüsse haben mit den Publikationsorganen zusammenzuarbeiten und öffentlich über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu berichten (§ 35 Geschäftsordnung von 1974). Beschlußfähig ist ein Ausschuß, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Ausschüsse nichts anderes beschließen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der Öffentlichkeit reicht einfache Stimmenmehrheit aus (§ 36 a.a.O.). Der Termin für die Ausschußsitzungen wird jeweils vom Vorstand festgesetzt, der auch den Vorschlag für die Tagungsordnung zu unterbreiten hat, soweit der Ausschuß nicht selbst darüber entschieden hat. Dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Einladung der Mitglieder. Von Termin und Tagesordnung ist das Präsidium der Volkskammer in Kenntnis zu setzen, das wiederum den Ministerrat zu informieren hat. Über die Ergebnisse der Ausschußsitzungen sind Niederschriften anzufertigen (§ 37 a.a.O.).

26 4. Art. 61 Abs. 2 enthält Garantien für die Arbeit der Ausschüsse.

27 a) Das Präsidium der Volkskammer hat die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer und der Kontrolle der Durchführung der Gesetze sowie ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben zu sichern. Es kann bereits vor den Tagungen der Volkskammer den Ausschüssen Vorlagen zur Beratung überweisen (§ 32 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung von 1974).

28 b) Das Recht der Ausschüsse, die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer Staatsorgane in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften zu ver-